



Nr.: 09/2020

13. August 2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Ordnung über die Festlegung der Quote für im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber für grundständige hochschulinterne NC-Studiengänge im 1. Fachsemester, die wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind vom 8. Juli 2020	3
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. vom 12. Juni 2020	6
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. dent. vom 12. Juni 2020	23
Technische Universität Dresden Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 5. August 2020	40
Technische Universität Dresden Bereich Ingenieurwissenschaften Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb von Laboren als Wissenschaftliche Einrichtungen und Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen am Bereich Ingenieurwissenschaften vom 3. August 2020	44
Technische Universität Dresden Außerkräfttreten der Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotionsphase im Rahmen des Förderprogramms great! <sup>ipid4all</sup> (group2group exchange for academic talents)	53
Technische Universität Dresden Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab vom 11. August 2020	54
Technische Universität Dresden Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften(GSW)/School of Humanities and Social Sciences vom 10. August 2020	59

Technische Universität Dresden Berichtigung der Vierten Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule vom 22. Juli 2020	61
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin vom 7. August 2020	64
Anzeige – Einzug des Rektorsiegels der Technischen Universität Dresden	69

**Ordnung über die Festlegung der Quote für im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernden Bewerberinnen und Bewerber für grundständige hochschulinterne NC-Studiengänge im 1. Fachsemester, die wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind**

Vom 8. Juli 2020

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 29 Abs. 3 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Quote
- § 3 Betroffener Personenkreis
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Ranking
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung die Quote für Bewerberinnen und Bewerber, welche im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen oder zu fördern sind und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Quote kommt nur im Zusammenhang mit einer Bewerbung für einen grundständigen hochschulinternen NC-Studiengang für das 1. Fachsemester zur Anwendung.

## **§ 2 Höhe der Quote**

Die Quote wird auf 1 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze festgelegt.

## **§ 3 Betroffener Personenkreis**

Die Quote ist gültig für Bewerberinnen und Bewerber, welche einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskaderkreis eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und dies entsprechend nachgewiesen haben.

## **§ 4 Antragsverfahren**

Die Berücksichtigung innerhalb dieser Quote muss von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber über einen formgebundenen Antrag im Rahmen des Bewerbungsverfahrens innerhalb der gemäß Sächsischer Studienplatzvergabeverordnung festgelegten Fristen bei der an der TU Dresden für die Durchführung der Vergabeverfahren zuständigen Stelle beantragt werden.

## **§ 5 Ranking**

Die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb dieser Quote werden nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) auf eine Rangliste gesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber mit der besten Note der HZB bekommen vorrangig einen Studienplatz.

## **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Ordnung über die Festlegung der Quote für im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernde Bewerberinnen und Bewerber für grundständige hochschulinterne NC-Studiengänge im 1. Fachsemester, die wegen begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind findet ab dem Wintersemester 2020/21 Anwendung. Die Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der TU Dresden vom 8. Juli 2020

Dresden, den 8. Juli 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans-Müller Steinhagen

## **Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med.**

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund von §§ 40 und 88 Absatz 1 Nummer 2 sowie 13 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Verteidigung
- § 11 Gesamtbewertung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 2: Bestätigung über Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben
- Anlage 3: Grundsätze für die Bewertung der Dissertation zum Dr. med.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Doctor medicinae“ (Dr. med.) an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

## **§ 2 Doktorgrade**

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor medicinae  
(Dr. med.)

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doctor medicinae ehrenhalber  
(Dr. med. h. c.)

## **§ 3 Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Humanmedizin.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 9 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 10 erbracht.

## **§ 4 Promotionsgremien**

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan bzw. die Dekanin oder ein von ihm bzw. ihr vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender bzw. eine von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Hochschullehrerin als Vorsitzende, mindestens drei weitere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie drei weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät an, beispielsweise außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekan für Forschung bzw. der Prodekanin für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Im Promotionsverfahren zum Dr. med. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für klinisch-konservative, klinisch-operative oder theoretisch/experimentelle Fächer, für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachter und Gutachterinnen sein müssen. Der bzw. die Vorsitzende

der Promotionskommission soll ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Fakultät sein; für die Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Absatz 7. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät, beispielsweise außerplanmäßiger Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder von TUD Young Investigators sowie fakultätsfremder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer:

1. die Ärztliche Prüfung an einer Hochschule bestanden hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt,
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und

4. gemäß § 7 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die vorstehenden Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler und Vermittlerinnen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 können Studierende der Medizin bereits während des Hochschulstudiums zur Promotion zum Dr. med. zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nachweisen. Das gesamte Promotionsverfahren steht in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Beendigung der Ärztlichen Prüfung. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung bleibt unberührt.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. In Fällen, in denen Bewerber und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 7.

## **§ 7**

### **Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin oder eines habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftlers bzw. Wissenschaftlerin oder eines TUD Young Investigators der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers bzw. der betreuenden Wissenschaftlerin der kooperierenden Einrichtung) den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,

4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden.

(4) Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Mit dem Antrag auf Annahme ist der Kandidat bzw. die Kandidatin auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(5) Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder einen habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftler bzw. eine habilitierte oder habilitationsäquivalent befähigte Wissenschaftlerin oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(6) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner bzw. ihrer Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin jederzeit schriftlich gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(7) Die Annahme als Doktorand bzw. der Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. zwei im festen Einband gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version der Dissertation auf Datenträger (ein zusätzliches Exemplar der Dissertation erhält der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin),
2. fünf gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (ca. 1000 Wörter),
3. ein chronologischer, tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Die aus der Dissertation resultierenden Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen.
5. der Bescheid über die Annahme als Doktorand bzw. der Doktorandin nach § 7 und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls dabei gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach den in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(2) Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen dem Antrag Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen beigefügt werden.

(3) Unterlagen, die bereits nach § 7 Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgegeben.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 2 bis 4 nicht eröffnet, gilt § 15. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter und Gutachterinnen.

(6) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

## **§ 9**

### **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Humanmedizin erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren und Autorinnen erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertationsschrift kann auch durch die Vorlage von mindestens zwei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss bei mindestens einer Publikation als Erstautor bzw. Erstautorin oder gleichberechtigter Erstautor bzw. gleichberechtigte Erstautorin ausgewiesen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung mit Einführung und Diskussion schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledge für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) soll(en) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes („Subject Category“) nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin der alleinige Erstautor bzw. die alleinige Erstautorin oder gleichberechtigter Erstautor bzw. gleichberechtigte Erstautorin der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung, der Eigenbeitrag durchgehend deutlich gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils ca. 1000 Wörtern in deutscher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin.

(7) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern und Gutachterinnen bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Entscheid des Promotionsausschusses ein drittes unabhängiges Gutachten angefordert werden. Von den Gutachtern und Gutachterinnen muss ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor bzw. eine Professorin sein. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus angehören. Im Übrigen können die Gutachter und Gutachterinnen Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können, wie z. B. außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen soll keine gemeinsamen Publikationen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin aufweisen. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin ist aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter und Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern und Gutachterinnen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis kleiner 1,5)
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis kleiner 2,5)
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0).
non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht ausreichende Leistung (größer 3,0).

Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien. Die Gutachten sollen innerhalb von 2 Monaten bei dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Empfiehlt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter bzw. eine weitere Hochschullehrerin als Gutachterin hinzu, der bzw. die auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der

überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern und Gutachterinnen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan bzw. die Dekanin oder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zurückgegeben.

## **§ 10 Verteidigung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner bzw. ihrer Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin soll maximal 15 Minuten in Anspruch nehmen. Die anschließende Diskussion dauert maximal 15 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der bzw. die Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden bzw. der Doktorandin auf dem Gebiet der Humanmedizin seiner bzw. ihrer Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 9 Absatz 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen bzw. eine von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten bzw. zu bestellende Protokollantin zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Gesamtbewertung**

(1) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:  $(a + b + c) / 3$ . Dabei steht a für die Note des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, b für die Note des weiteren Gutachters bzw. der weiteren Gutachterin, c für die Note der Verteidigung. Bei der Gesamtnote sind die in § 9 Absatz 8 genannten Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern und Gutachterinnen als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet und hat der Doktorand bzw. die Doktorandin außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen**

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Absatz 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er bzw. sie frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

## **§ 13**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner bzw. ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. In Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin übergibt der Doktorand bzw. die Doktorandin dazu der SLUB entweder fünf gedruckte Exemplare in gebundener Form oder publiziert seine Arbeit online auf dem Dokumentenserver (Qucosa; <http://www.qucosa.de>) der SLUB. Der Online-Veröffentlichung müssen Doktorand bzw.

Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin zustimmen. Die Online-Veröffentlichung sollte Publikationseinreichungen, Patenteinreichungen und ähnliche Verfahren nicht gefährden.

(2) Die Abgabe der gedruckten oder elektronischen Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden bzw. die Doktorandin hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Dr. med. Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß § 6 Absatz 3 zur Promotion zum Dr. med. zugelassen worden sind, müssen dafür noch den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses nachweisen. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde in deutscher Sprache und die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

## **§ 15**

### **Abbruch des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er bzw. sie ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören. In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

## **§ 16**

### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

## **§ 17**

### **Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren**

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, beispielsweise außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder ein habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler bzw. eine habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin sein, beispielsweise ein außerplanmäßiger Professor bzw. eine außerplanmäßige Professorin, Privatdozent bzw. Privatdozentin, Heisenbergstipendiat bzw. Heisenbergstipendiatin oder TUD Young Investigator.

## **§ 18**

### **Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Wissenschaftsgebiet gemäß § 3 Absatz 1 erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors bzw. der Doktorin ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist durch die Aushängung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister bzw. der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Juli 2011, soweit sie den Doktorgrad Dr. med. betrifft, außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Dr. med. werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Juli 2011 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 18. September 2019 und 21. Januar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. Juni 2020.

Dresden, den 12. Juni 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Anlage 1: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

**Technische Universität Dresden  
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus  
Promotionsordnung vom XX. Monat XXXX**

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Erstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

---

---

3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters bzw. einer kommerziellen Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
5. Die Inhalte dieser Dissertation wurden in folgender Form veröffentlicht:

---

---

6. Ich bestätige, dass es keine zurückliegenden erfolglosen Promotionsverfahren gab.
7. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden anerkenne.
8. Ich habe die Zitierrichtlinien für Dissertationen an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zur Kenntnis genommen und befolgt.
9. Ich bin mit den an der Technischen Universität Dresden geltenden „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der Promovierenden  
(Anlage 1 und 2 sind an das Ende der Dissertation einzubinden)

## **Anlage 2: Bestätigung über Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben**

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der folgenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen meiner Dissertation:

- das zustimmende Votum der Ethikkommission bei Klinischen Studien, epidemiologischen Untersuchungen mit Personenbezug oder Sachverhalten, die das Medizinproduktegesetz betreffen

Aktenzeichen der zuständigen Ethikkommission: \_\_\_\_\_

- die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde: \_\_\_\_\_

- die Einhaltung des Gentechnikgesetzes

Projektnummer: \_\_\_\_\_

- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus.

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der Promovierenden

### **Anlage 3: Grundsätze für die Bewertung der Dissertation zum Dr. med.**

Für die Bewertung der Dissertation stehen nach der Promotionsordnung die folgenden Noten zur Verfügung:

summa cum laude (1,0): Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert, äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren, und der Doktorand bzw. die Doktorandin hat außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen können insbesondere vorliegen, wenn wesentliche Teile der Dissertation zu einer prominenten wissenschaftlichen Publikation (als Autor bzw. Autorin oder Co-Autor bzw. Co-Autorin) in einer für das Fachgebiet international anerkannten, führenden wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren oder zu einer Patentanmeldung (z.B. als Mitanmelder bzw. Mitanmelderin oder teilberechtigter Patenhalter bzw. Patenhalterin) geführt haben.

magna cum laude (1,0 bis kleiner 1,5): Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren. Die Promotion weist eine methodisch wie formal sehr gute Ausführung auf. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat wesentliche eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet.

cum laude (1,5 bis kleiner 2,5): Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem wissenschaftlichen Erkenntniswert. Es wurden im Wesentlichen Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine wesentlichen methodischen und formalen Mängel auf. Die Promotion ist inhaltlich äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren oder einem Kongressbeitrag.

rite (2,5 bis 3,0): Es handelt sich um eine selbstständig ausgeführte Arbeit mit Erkenntniswert. Es wurden Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine tiefgreifenden Mängel auf.

non sufficit (größer 3,0): Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen.

## **Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. med. dent.**

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund von §§ 40 und 88 Absatz 1 Nummer 2 sowie 13 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Verteidigung
- § 11 Gesamtbewertung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 2: Bestätigung über Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben
- Anlage 3: Grundsätze für die Bewertung der Dissertation zum Dr. med. dent.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Doctor medicinae dentariae“ (Dr. med. dent.) an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

## **§ 2 Doktorgrade**

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor medicinae dentariae  
(Dr. med. dent.)

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doctor medicinae dentariae ehrenhalber  
(Dr. med. dent. h. c.)

## **§ 3 Promotion**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Zahnmedizin oder Medizin.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 9 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 10 erbracht.

## **§ 4 Promotionsgremien**

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Dekan bzw. die Dekanin oder ein von ihm bzw. ihr vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender bzw. eine von ihm bzw. ihr vorgeschlagene Hochschullehrerin als Vorsitzende, mindestens drei weitere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie drei weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät an, beispielsweise außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekanen für Forschung bzw. der Prodekanin für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Im Promotionsverfahren zum Dr. med. dent. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für klinisch-konservative, klinisch-operative oder theoretisch/experimentelle Fächer, für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Mit der Promotionskommission bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die

Gutachter und Gutachterinnen der Dissertation. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, unter denen die Gutachter und Gutachterinnen sein müssen. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission soll ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Fakultät sein; für die Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Absatz 7. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät, beispielsweise außerplanmäßiger Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder von TUD Young Investigators sowie fakultätsfremder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer:

1. die zahnärztliche Prüfung an einer Hochschule bestanden hat,
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt,

3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 7 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die vorstehenden Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler und Vermittlerinnen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 können Studierende der Zahnmedizin bereits während des Hochschulstudiums zur Promotion zum Dr. med. dent. zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss der zahnärztlichen Vorprüfung nachweisen. Das gesamte Promotionsverfahren steht in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Beendigung der zahnärztlichen Prüfung. § 14 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung bleibt unberührt.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus einzuholen. In Fällen, in denen Bewerber und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(5) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 7.

## **§ 7**

### **Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin oder eines habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftlers bzw. Wissenschaftlerin oder eines TUD Young Investigators der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers bzw. der betreuenden Wissenschaftlerin der kooperierenden Einrichtung) den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,

3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden.

(4) Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Mit dem Antrag auf Annahme ist der Kandidat bzw. die Kandidatin auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(5) Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder einen habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftler bzw. eine habilitierte oder habilitationsäquivalent befähigte Wissenschaftlerin oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(6) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner bzw. ihrer Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin jederzeit schriftlich gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(7) Die Annahme als Doktorand bzw. der Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

## § 8

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. zwei im festen Einband gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version der Dissertation auf Datenträger (ein zusätzliches Exemplar der Dissertation erhält der wissenschaftliche Betreuer bzw. die wissenschaftliche Betreuerin durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin),
2. fünf gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (ca. 1000 Wörter),
3. ein chronologischer, tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Die aus der Dissertation resultierenden Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen.
5. der Bescheid über die Annahme als Doktorand bzw. der Doktorandin nach § 7 und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls dabei gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach den in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(2) Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen dem Antrag Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen beigefügt werden.

(3) Unterlagen, die bereits nach § 7 Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(4) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zurückgegeben.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 2 bis 4 nicht eröffnet, gilt § 15. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter und Gutachterinnen.

(6) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

## **§ 9**

### **Dissertation**

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zu Forschungsthemen auf dem Gebiet der Zahnmedizin oder Medizin erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren und Autorinnen erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(3) Die Dissertationsschrift kann auch durch die Vorlage von mindestens zwei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss bei mindestens einer Publikation als Erstautor bzw. Erstautorin oder gleichberechtigter Erstautor bzw. gleichberechtigte Erstautorin ausgewiesen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung mit Einführung und Diskussion schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledge für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) soll(en) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes („Subject Category“) nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin der alleinige Erstautor bzw. die alleinige Erstautorin oder gleichberechtigter Erstautor bzw. gleichberechtigte Erstautorin der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung, der Eigenbeitrag durchgehend deutlich gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gelten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils ca. 1000 Wörtern in deutscher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin.

(7) Die Dissertation wird von zwei Gutachtern und Gutachterinnen bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Entscheid des Promotionsausschusses ein drittes unabhängiges Gutachten angefordert werden. Von den Gutachtern und Gutachterinnen muss ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor bzw. eine Professorin sein. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus angehören. Im Übrigen können die Gutachter und Gutachterinnen Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können, wie z. B. außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen soll keine gemeinsamen Publikationen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin aufweisen. Der Zweitgutachter bzw. die Zweitgutachterin ist aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter und Gutachterinnen empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern und Gutachterinnen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet = eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
magna cum laude	= sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis kleiner 1,5)
cum laude	= gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis kleiner 2,5)
rite	= befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0).
non sufficit	= nicht genügend = eine nicht ausreichende Leistung (größer 3,0).

Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien. Die Gutachten sollen innerhalb von 2 Monaten bei dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Empfiehlt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter bzw. eine weitere Hochschullehrerin als Gutachterin hinzu, der bzw. die auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der

überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern und Gutachterinnen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan bzw. die Dekanin oder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zurückgegeben.

## **§ 10 Verteidigung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner bzw. ihrer Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin soll maximal 15 Minuten in Anspruch nehmen. Die anschließende Diskussion dauert maximal 15 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der bzw. die Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden bzw. der Doktorandin auf dem Gebiet der Zahnmedizin seiner bzw. ihrer Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 9 Absatz 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen bzw. eine von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten bzw. zu bestellende Protokollantin zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin und von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Gesamtbewertung**

(1) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:  $(a + b + c) / 3$ . Dabei steht a für die Note des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, b für die Note des weiteren Gutachters bzw. der weiteren Gutachterin, c für die Note der Verteidigung. Bei der Gesamtnote sind die in § 9 Absatz 8 genannten Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern und Gutachterinnen als auch die Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet und hat der Doktorand bzw. die Doktorandin außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen**

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 Absatz 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er bzw. sie frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

## **§ 13**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner bzw. ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. In Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin übergibt der Doktorand bzw. die Doktorandin dazu der SLUB entweder fünf gedruckte Exemplare in gebundener Form oder publiziert seine Arbeit online auf dem Dokumentenserver (Qucosa; <http://www.qucosa.de>) der SLUB. Der Online-Veröffentlichung müssen Doktorand bzw.

Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin zustimmen. Die Online-Veröffentlichung sollte Publikationseinreichungen, Patenteinreichungen und ähnliche Verfahren nicht gefährden.

(2) Die Abgabe der gedruckten oder elektronischen Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden bzw. die Doktorandin hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 14**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Dr. med. dent. Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß § 6 Absatz 3 zur Promotion zum Dr. med. dent. zugelassen worden sind, müssen dafür noch den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses nachweisen. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde in deutscher Sprache und die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

## **§ 15**

### **Abbruch des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er bzw. sie ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören. In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

## **§ 16**

### **Entzug des akademischen Grades**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

## **§ 17**

### **Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren**

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, beispielsweise außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen, Heisenbergstipendiaten und Heisenbergstipendiatinnen oder TUD Young Investigators hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder ein habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler bzw. eine habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin sein, beispielsweise ein außerplanmäßiger Professor bzw. eine außerplanmäßige Professorin, Privatdozent bzw. Privatdozentin, Heisenbergstipendiat bzw. Heisenbergstipendiatin oder TUD Young Investigator.

## **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Wissenschaftsgebiet gemäß § 3 Absatz 1 erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren und Professorinnen der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors bzw. der Doktorin ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist durch die Aushängung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister bzw. der Sächsischen Staatsministerin für Wissenschaft, Kultur und Tourismus anzuzeigen.

## **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Juli 2011, soweit sie den Doktorgrad Dr. med. dent. betrifft, außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Dr. med. dent. werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Juli 2011 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 18. September 2019 und 21. Januar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 2. Juni 2020.

Dresden, den 12. Juni 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

## **Anlage 1: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

**Technische Universität Dresden  
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus  
Promotionsordnung vom XX. Monat XXXX**

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Erstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

---

---

3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters bzw. einer kommerziellen Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
5. Die Inhalte dieser Dissertation wurden in folgender Form veröffentlicht:

---

---

6. Ich bestätige, dass es keine zurückliegenden erfolglosen Promotionsverfahren gab.
7. Ich bestätige, dass ich die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden anerkenne.
8. Ich habe die Zitierrichtlinien für Dissertationen an der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden zur Kenntnis genommen und befolgt.
9. Ich bin mit den an der Technischen Universität Dresden geltenden „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der Promovierenden  
(Anlage 1 und 2 sind an das Ende der Dissertation einzubinden)

## **Anlage 2: Bestätigung über Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben**

Hiermit bestätige ich die Einhaltung der folgenden aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen meiner Dissertation:

- das zustimmende Votum der Ethikkommission bei Klinischen Studien, epidemiologischen Untersuchungen mit Personenbezug oder Sachverhalten, die das Medizinproduktegesetz betreffen

Aktenzeichen der zuständigen Ethikkommission: \_\_\_\_\_

- die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde: \_\_\_\_\_

- die Einhaltung des Gentechnikgesetzes

Projektnummer: \_\_\_\_\_

- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus.

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der Promovierenden

### **Anlage 3: Grundsätze für die Bewertung der Dissertation zum Dr. med. dent.**

Für die Bewertung der Dissertation stehen nach der Promotionsordnung die folgenden Noten zur Verfügung:

summa cum laude (1,0): Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert, äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren, und der Doktorand bzw. die Doktorandin hat außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen. Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen können insbesondere vorliegen, wenn wesentliche Teile der Dissertation zu einer prominenten wissenschaftlichen Publikation (als Autor bzw. Autorin oder Co-Autor bzw. Co-Autorin) in einer für das Fachgebiet international anerkannten, führenden wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren oder zu einer Patentanmeldung (z.B. als Mitanmelder bzw. Mitanmelderin oder teilberechtigter Patenhalter bzw. Patenhalterin) geführt haben.

magna cum laude (1,0 bis kleiner 1,5): Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert äquivalent zu einer Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren. Die Promotion weist eine methodisch wie formal sehr gute Ausführung auf. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat wesentliche eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet.

cum laude (1,5 bis kleiner 2,5): Es handelt sich um eine selbstständig durchgeführte Arbeit mit einem wissenschaftlichen Erkenntniswert. Es wurden im Wesentlichen Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine wesentlichen methodischen und formalen Mängel auf. Die Promotion ist inhaltlich äquivalent zu einer Publikation in einer Fachzeitschrift mit *peer review* Verfahren oder einem Kongressbeitrag.

rite (2,5 bis 3,0): Es handelt sich um eine selbstständig ausgeführte Arbeit mit Erkenntniswert. Es wurden Routinemethoden angewendet. Die Arbeit weist keine tiefgreifenden Mängel auf.

non sufficit (größer 3,0): Alle Arbeiten, die nicht mindestens die Kriterien der Kategorie „rite“ erfüllen.

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden**

Vom 5. August 2020

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats am 28. Juli 2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden**

Die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 41/2015 vom 09. Dezember 2015, S. 7), die durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 08. März 2017, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt angepasst:
  - a) Unter der Angabe „§ 10 Doktorandenkonvent“ wird die Angabe „§ 11 Postdoc-Vertretung“ eingefügt.
  - b) Die Angaben zu den §§ 11 bis 15 werden durch folgende Angaben ersetzt:
    - „§ 12 Beirat
    - § 13 Beschlussfassung
    - § 14 Evaluation
    - § 15 Gleichstellung
    - § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Name und rechtliche Stellung**

(1) Die Graduiertenakademie ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht dem Rektorat. Die zentrale Geschäftsstelle der Graduiertenakademie ist in der Zentralen Universitätsverwaltung im Dezernat Forschung verortet. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörigen, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind. Die Geschäftsstelle bietet Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote für die oben genannten Gruppen. Ihr obliegt die Mitgliederverwaltung der Graduiertenakademie.

(2) Im Rahmen des Projektes „Gemeinsames Postdoc Center HZDR - TU Dresden“, das von der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. gefördert wird, wird das ge-

meinsame Postdoc Center von der Technischen Universität Dresden und dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf als Teil der Graduiertenakademie etabliert. Die Details der Kooperation sind in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Anstrich wird die Formulierung „fächerübergreifender Qualifizierungsangebote“ durch die Formulierung „eines fächerübergreifenden Qualifizierungsprogramms“ ersetzt.
  - b) Nach dem ersten Anstrich wird der folgende Anstrich eingefügt:

„- die Beratungs- und Coachingangebote sowie Unterstützung bei der Karriereplanung für den wissenschaftlichen Nachwuchs,“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird nach Satz 2 der folgende Satz angefügt: „Die Antragsmodalitäten sind auf der Webseite der Graduiertenakademie aufgeführt.“
    - bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf können eine Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie im Rahmen des gemeinsamen Postdoc Centers von der Technischen Universität Dresden und dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf beantragen. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Möglichkeit der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm, an den Beratungs- und Coachingangeboten sowie den Angeboten zur Karriereplanung.“
    - cc) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.
    - dd) Der zweite Unterabsatz wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird in den Sätzen 3 und 4 das Wort „Einspruch“ jeweils durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultäten“ die Formulierung „, Bereichen“ und nach dem Wort „Struktureinheiten“ die Formulierung „der Technischen Universität Dresden“ ergänzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Postdoktoranden“ die Formulierung „der Technischen Universität Dresden“ und nach dem Wort „Punkt“ die Formulierung „, im Anschluss ist eine assoziierte Mitgliedschaft gemäß § 4 möglich oder“ ergänzt.
    - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf maximal zwölf Jahre nach Abschluss der Promotion zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt oder“
    - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben e bis g.
    - dd) In Buchstabe f wird nach dem Wort „Universität“ die Formulierung „oder durch Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis am Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf“ ergänzt.
    - ee) In Buchstabe g wird nach dem Wort „Ordnung“ die Formulierung „sowie bei festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten gemäß der diesbezüglichen Ordnung der Technischen Universität Dresden.“ ergänzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Postdoktoranden“ die Formulierung „der Technischen Universität Dresden“ ergänzt.
6. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Absatz 1 a, b und d“ ergänzt.
7. In § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe e wird die Formulierung „der Betreuerin bzw. des Betreuers“ durch die Formulierung „der Betreuerinnen und der Betreuer“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:  
 „(4) Für Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriepromotionen) stellt die Graduiertenakademie ein Muster für eine Ergänzung zur Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.“.
9. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c ergänzt:  
 „c. die Postdoc-Vertretung“
  - b) Der bisherige Buchstabe c wird zu d.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:  
 „f. die Dezernentin bzw. der Dezernent des Dezernats Forschung als der für die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie zuständige Einheit in der Zentralen Universitätsverwaltung,“
    - bb) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g und wie folgt gefasst:  
 „g. der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Promovierendenrats sowie der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Postdoc-Vertretung.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 b, c, d, e werden vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Direktorin bzw. des Direktors nach Absatz 1 a entspricht der der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung, die der Mitglieder nach Absatz 1 b, c, d und e beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Absatz 1 g ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:  
 „a. Beratung des Arbeitsprogrammes der Graduiertenakademie, inklusive der inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung der Förderprogramme.“
    - bb) In Satz 4 Buchstabe d wird vor dem letzten Komma die Formulierung „sowie Priorisierung der Anträge für ESF-Promotionsstipendien im Rahmen der jeweils gültigen ESF-Richtlinie“ eingefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl 23 durch die Angabe „elf“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Promovierendenrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Absatz 1 ein Mitglied im Vorstand der Graduiertenakademie stellen.“
12. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

**„§ 11  
Postdoc-Vertretung**

(1) Die Postdoc-Vertretung ist die Vertretung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in der Graduiertenakademie. Sie dient der Vernetzung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten.

(2) Die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Graduiertenakademie wählen aus ihren Reihen bis zu elf Vertreterinnen und Vertreter, die die Postdoc-Vertretung bilden und nach Möglichkeit das Spektrum der Disziplinen an der Technischen Universität Dresden und des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf breit abdecken.

(3) Die Postdoc-Vertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Absatz 1 ein Mitglied im Vorstand der Graduiertenakademie stellen.“

13. Die §§ 11 bis 15 werden die §§ 12 bis 16.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Evaluation**

(1) Das Rektorat kann alle sieben Jahre eine Evaluation der Graduiertenakademie veranlassen. Die Evaluation kann durch einen unabhängigen, externen Gutachterausschuss erfolgen, um Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

(2) Diese Ordnung soll nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgaben der Graduiertenakademie evaluiert und ggf. angepasst werden.“

15. In § 16 wird der Absatz 2 aufgehoben.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 5. August 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado  
Prorektor für Universitätsentwicklung

## **Rahmenordnung zur Leitung und zum Betrieb von Laboren als Wissenschaftliche Einrichtungen und Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen am Bereich Ingenieurwissenschaften**

Vom 3. August 2020

Aufgrund der Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen an der Technischen Universität vom 19. Dezember 2016, § 92 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie § 2 Absatz 2 der Ordnung des Bereichs Ingenieurwissenschaften (ING)/School of Engineering Sciences, hat der Bereichsrat des Bereichs Ingenieurwissenschaften in seiner Sitzung am 29. Mai 2020 die folgende Rahmenordnung beschlossen. Die Fakultätsräte der Fakultät Informatik und der Fakultät Maschinenwesen haben der Rahmenordnung in ihren Sitzungen am 18. März 2020 zugestimmt. Der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik stimmte der Ordnung in seiner Sitzung am 15. April 2020 zu. Die Ordnung wurde vom Rektorat in dessen Sitzung vom 16. Juni 2020 genehmigt.

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

§ 1 Rechtliche Einordnung der Labor-Typen

### **Abschnitt 1: LABs als Wissenschaftliche Einrichtungen**

§ 2 Name, Errichtung und rechtliche Einordnung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Organe und Gremien

§ 5 Mitglieder

§ 6 Leitung

§ 7 LAB-Rat

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Budgetierung

## **Abschnitt 2: LABs als Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen**

§ 12 Impulse-LABs

§ 13 Ziele und Regeln

## **Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen**

§ 14 Gleichstellung

§ 15 Evaluation

§ 16 Inkrafttreten

### **Präambel**

Der Bereich Ingenieurwissenschaften dient dem gemeinsamen Bestreben der Fakultäten Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik sowie Maschinenwesen in ihrer disziplinären Differenziertheit den Mitgliedern bestmögliche Lehr-, Forschungsbedingungen und den Studierenden bestmögliche Studienbedingungen und zu schaffen. Durch die Zusammenarbeit der Fakultäten im Bereich Ingenieurwissenschaften sollen synergetische Vorteile in Forschung, Lehre und Verwaltung erzeugt und genutzt werden. Deshalb ermöglicht der Bereich die Einrichtung fakultätsübergreifender, in der Regel multi- oder interdisziplinär forschender Labore unterschiedlicher Struktur und unterschiedlicher rechtlicher Einordnung auf Bereichsebene. Labore (LABs) und Impulse-Labore (Impulse-LABs) können – zeitlich befristet – geschaffen werden. Die vorliegende Ordnung sowie die Ordnung zur Einrichtung, Fortführung, Änderung und Aufhebung von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissenschaftlichen Einrichtungen an Fakultäten oder Bereichen sowie Informellen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden (im Folgenden als „Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen“ abgekürzt) geben den Rahmen für diese Einrichtungen.

### **§ 1**

#### **Rechtliche Einordnung der Labor-Typen**

(1) Die Ordnung umfasst Regelungen für zwei verschiedene Typen von Laboren, den LABs als strukturelle Wissenschaftliche Einrichtung (Abschnitt 1) und den Impulse-LABs als Informelle Wissenschaftliche Einrichtung des Bereichs Ingenieurwissenschaften (Abschnitt 2).

(2) Bei den LABs nach Abschnitt 1 dieser Ordnung handelt es sich um strukturelle Wissenschaftliche Einrichtungen des Bereichs Ingenieurwissenschaften nach § 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen.

(3) Die Impulse-Labs nach Abschnitt 2 dieser Ordnung sind Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen des Bereichs Ingenieurwissenschaften nach § 5 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen.

## **Abschnitt 1: LABs als Wissenschaftliche Einrichtungen**

### **§ 2**

#### **Name, Errichtung und rechtliche Einordnung**

(1) Bei einem LAB handelt es sich um eine Wissenschaftliche Einrichtung des Bereiches Ingenieurwissenschaften gemäß § 5 Absatz 4 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden sowie § 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen. LABs werden durch einen Beschluss des Rektorats auf Vorschlag des Bereichs eingerichtet und sind befristet (§ 4 Absatz 2 Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen). Der Vorschlag zur Einrichtung eines LABs ergeht durch das Bereichskollegium und erfolgt mit Zustimmung der jeweils am LAB beteiligten Fakultäten.

(2) Soll die Einrichtung eines LABs im Sinne von Absatz 1 initiiert werden, sind dem Bereichskollegium folgende Informationen bereitzustellen:

1. die konkrete Bezeichnung des jeweiligen LABs,
2. die fachliche Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten des Bereichs,
3. die inhaltlichen Schwerpunkte der beabsichtigten wissenschaftlichen Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben und Ziele des LABs,
4. die vorgesehene Personal-, Grundmittel-, Raum-, Infrastruktur-, und Sachmittelausstattung,
5. die mitwirkungsbereiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
6. die angestrebten außeruniversitären Beteiligungen,
7. die vorgesehene Laufzeit,
8. Regelungen zur Höhe des zugeführten Bonus bzw. dezentraler Programmpauschalen für Drittmittelprojekte, deren Bearbeitung im LAB erfolgt.

(3) Die Dauer der Befristung eines LABs soll maximal fünf Jahre betragen. Eine Fortführung bzw. eine ein- oder auch mehrmalige Verlängerung sind im Ergebnis einer erfolgreichen Evaluation bzw. erfolgreichen Evaluationen mit diesbezüglicher Empfehlung möglich.

(4) Jedes LAB des Bereichs arbeitet auf Basis einer LAB-Ordnung, die dem Rektorat zusammen mit dem Antrag auf Einrichtung des jeweiligen LABs zur Genehmigung vorgelegt wird. Den Rahmen der einzelnen LAB-Ordnungen gibt diese Rahmenordnung. Die LAB-Ordnungen nehmen auf die Rahmenordnung und die in ihr enthaltenen Regelungen direkten Bezug und enthalten lediglich:

1. die konkrete Bezeichnung des jeweiligen LABs,
2. die inhaltlichen Schwerpunkte der beabsichtigten wissenschaftlichen Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben und Ziele des jeweiligen LABs,
3. die Leitungsstruktur, insbesondere, ob das LAB von einer Direktorin bzw. einem Direktor oder einem Vorstand geleitet wird sowie, in letzterem Fall, die Anzahl der Vorstandsmitglieder,
4. ggf. Regelungen zur Mitgliederversammlung bzw. zum LAB-Rat,
5. die Dauer der Befristung des LABs,
6. Sonderregelungen, soweit diese nicht die in dieser Rahmenordnung geregelten Aspekte betreffen.

(5) Die Beteiligung externer Forschungseinrichtungen sowie von Industriepartnern wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Die LABs sollen als Inkubator für Wissenschaft und Industrie wirken, um in verschiedenen Anwendungsgebieten neue Forschungsschwerpunkte zu identifizieren und diese zielführend zu

bearbeiten. Die erforderliche Ausstattung wird von den an der Gründung beteiligten Fakultäten bzw. durch eingeworbene Drittmittel bereitgestellt.

(2) Die LABs sollen Graduierungsarbeiten unterstützen. Sie präsentieren regelmäßig Ergebnisse im Rahmen der Ausbildung der am Bereich beteiligten Fakultäten sowie in Publikationen. Es initiiert neue Forschungs- und Drittmittelprojekte.

(3) Die Angebote der LABs können – sofern die Kapazität dies erlaubt – grundsätzlich von allen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sowie des DRESDEN-concept e.V. zu den üblichen Bedingungen bzw. nach Maßgaben einer Nutzungsordnung mitgenutzt werden.

#### **§ 4 Organe und Gremien**

(1) Die Organe bzw. Gremien eines LABs sind

1. eine Direktorin bzw. ein Direktor oder ein Vorstand und
2. ein LAB-Rat oder eine Mitgliederversammlung.

(2) Weiterhin kann ein Wissenschaftlicher Beirat vorgesehen werden.

#### **§ 5 Mitglieder**

(1) Mitglieder des LAB sind folgende natürliche Personen:

1. die überwiegend für das LAB tätigen oder an der Gründung des LABs maßgeblich beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die überwiegend für das LAB tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung am LAB, sofern sie Mitglieder der Technischen Universität Dresden sind.

(2) Die Mitgliedschaft in einem LAB lässt die mitgliedschaftliche Stellung der Personen nach Absatz 1 im Bereich, in den jeweiligen Fakultäten und Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt. Sie entbindet nicht von den Aufgaben in den jeweiligen Struktureinheiten, insbesondere nicht von den bestehenden Lehrverpflichtungen.

(3) Das Bereichskollegium kann auf Vorschlag des LAB-Rates, des Vorstandes oder der Direktorin bzw. des Direktors des LABs außerordentliche Mitglieder des LABs bestellen, die nicht zugleich Mitglied der Technischen Universität Dresden sind. Die Dauer der außerordentlichen Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden. Außeruniversitären Mitgliedern kann in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht verliehen werden.

(4) Die Mitgliedschaft in einem LAB endet:

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im LAB, der an ihm Beteiligten Fakultäten oder dem Bereich,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
  3. durch Beschluss des Vorstandes sofern eine Mitwirkung im LAB nicht erfolgt.
- Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

## **§ 6** **Leitung**

(1) Jedes LAB wird von einer Direktorin bzw. einem Direktor oder einem Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern geleitet. Die Direktorin bzw. der Direktor bzw. der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des LAB zuständig, die nicht durch Gesetz oder Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Ob die Leitung einer Direktorin bzw. einem Direktor oder einem Vorstand obliegt sowie die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder regelt die jeweilige LAB-Ordnung. Bei der Direktorin bzw. dem Direktor sowie den Vorstandsmitgliedern handelt es sich um fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten der Technischen Universität Dresden. Als Direktorin bzw. Direktor oder in den Vorstand können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die der Wissenschaftlichen Einrichtung angehören und an die Technische Universität Dresden berufen sind. An die Technische Universität Dresden berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Sofern die LAB-Ordnung die Leitung durch einen Vorstand vorsieht, soll mindestens ein Vorstandsmitglied Dekanin bzw. Dekan einer der am LAB beteiligten Fakultäten des Bereichs bzw. Mitglied des Bereichskollegiums sein. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer gemäß § 10 Absatz 1 ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder werden vom Bereichskollegium auf Vorschlag des Bereichsrats für die Dauer der Befristung der Einrichtung, jedoch höchstens für drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(3) Wird das LAB von einem Vorstand geleitet, wählt dieser eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tagt monatlich, mindestens jedoch alle zwei Monate und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In besonders eilbedürftigen, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die weder Haushalts- noch Personalfragen betreffen, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes. Die Entscheidung sowie die Eilbedürftigkeit sind in der auf sie folgenden Sitzung des Vorstandes darzustellen.

## **§ 7** **LAB-Rat**

(1) Der LAB-Rat berät die Direktorin bzw. den Direktor und den Vorstand des LABs bei der Erfüllung derer Aufgaben. Die Beratung erfolgt insbesondere hinsichtlich:

1. der wissenschaftlichen Entwicklung des LABs,
2. der Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im LAB,
3. der Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des LABs,
4. der Ausgestaltung von Förderanträgen im Rahmen des LABs und deren inhaltlicher Ausrichtung.

(2) Der LAB-Rat besteht aus den Mitgliedern der Leitung gemäß § 6 sowie weiteren Mitgliedern aller am LAB beteiligten Mitgliedergruppen. Die Mitgliedergruppen sind angemessen zu vertreten; für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen, wobei eine Mehrheit von zwei Sitzen nicht überschritten werden soll. Bei der Besetzung des LAB-Rats soll § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Grundordnung entsprechend angewendet werden, sofern die jeweilige Mitgliedergruppe am LAB vertreten ist.

(3) Das Nähere bestimmt die jeweilige LAB-Ordnung.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des LABs gemäß § 5.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per E-Mail einberufen; die Tagesordnung wird zu diesem Zeitpunkt an alle Mitglieder versandt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LABs muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor oder die bzw. der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz innerhalb der Mitgliederversammlung und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zumindest verantwortlich für die Entgegennahme des Berichts des Leitungsorgans. Sie kann alle Themen des LABs thematisieren und entsprechende Empfehlungen abgeben.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt LAB-öffentlich.

## **§ 9**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Die jeweilige LAB-Ordnung kann die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats vorsehen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand des LABs hinsichtlich der Entwicklung von Strategien sowie der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung. Er kann zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung nehmen, insbesondere zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zum Jahresbericht. Darüber hinaus kann er eine Empfehlung im Rahmen der Evaluation zur Fortführung oder Auflösung des LABs geben.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören in der Regel bis zu sechs interne und externe Expertinnen und Experten aus der Hochschul- und Industrieforschung an. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes des LAB für die Laufzeit der Einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 vom Bereichskollegium bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Beirates. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat tagt regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsbetrieb eines LABs wird durch eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer geführt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer muss die dafür erforderliche Qualifikation nachweisen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Direktorin bzw. des Direktors oder des Vorstandes gebunden und setzt diese um.

(2) Zu den Aufgaben in der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. die Führung des zugeordneten Personals,
2. die Verwaltung der materiellen sowie finanziellen Ressourcen,
3. die Erstellung von Arbeits- und Finanzplänen,
4. die Einwerbung von Drittmitteln,
5. die Erweiterung von Kooperationsbeziehungen,
6. die Erstellung von Arbeitsfortschritts-, Jahresforschungs- und Abschlussberichten,
7. die Unterstützung der Direktorin bzw. des Direktors bzw. die inhaltliche Vorbereitung von Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Organe des jeweiligen LABs sowie
8. die öffentlichkeitswirksame Präsentation des LABs.

## **§ 11 Budgetierung**

(1) Die LABs wirken im Rahmen der ihnen von den beteiligten Fakultäten oder dem Bereich zur Verfügung gestellten Mittel sowie den eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben können dem LAB auf der Basis bestehender leistungs- und bedarfsgerechter Verteilungsmodelle jährlich Sachmittel sowie stellenplanungebundene Personalmittel zugeführt werden. Über die Verteilung der Mittel beschließt die Direktorin bzw. der Direktor oder der Vorstand auf der Grundlage einer Bedarfskalkulation in Abstimmung mit der Leitung der beteiligten Fakultäten bzw. dem Bereich.

(3) Drittmittel werden in vollem Umfang der Leistungsbilanz den verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugerechnet.

## **Abschnitt 2: LABs als Informelle Wissenschaftliche Einrichtungen**

### **§ 12 Impulse-LABs**

(1) Ein Impulse-LAB ist eine befristete Informelle Wissenschaftliche Einrichtung nach § 1 Absatz 3 dieser Ordnung bzw. nach § 5 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen, welche weder ein zugewiesenes Budget noch einen Wissenschaftlichen Beirat besitzen muss. Die Befristung beträgt maximal fünf Jahre.

(2) Soll die Einrichtung eines Impulse-LABs im Sinne von Absatz 1 initiiert werden, sind dem Bereichskollegium folgende Informationen bereitzustellen:

1. die konkrete Bezeichnung des jeweiligen Impulse-LABs,
2. die fachliche Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten des Bereichs,

3. die inhaltlichen Schwerpunkte der beabsichtigten wissenschaftlichen Tätigkeit sowie die konkreten Aufgaben und Ziele des Impulse LABs,
4. mitwirkungsbereite Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie
5. die vorgesehene Laufzeit.

Aufgrund dieser Empfehlung und in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten entscheidet das Bereichskollegium über die Einrichtung des Impulse-Labs und die Befristungsdauer und zeigt dies dem Rektorat an.

(3) Es sollte die Festlegung von Regeln für eine gedeihliche Zusammenarbeit im Vorfeld erfolgen. Diese Regeln beinhalten Kriterien, die eine Umwandlung in ein Labor (LAB) im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Ordnung ermöglichen.

(4) Die Nutzung des Namens, der Marken oder des Logos der Technischen Universität Dresden sowie der Webauftritt und die Außendarstellung, die einen direkten Bezug zur Technischen Universität Dresden erkennen lassen, sind mit dem Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

(5) Ein Impulse-LAB kann in ein LAB im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Ordnung überführt werden, sofern die fachlich beteiligten Fakultäten oder das Bereichskollegium nach Stellungnahme der beteiligten Fakultäten dies durch einen gemeinsamen Beschluss initiieren. Das Verfahren nach § 2 ist anzuwenden.

### **§ 13**

#### **Ziele und Regeln**

(1) Der Bereich kann auch Regeln und Qualitätsziele oder Evaluationserfordernisse für diese LAB-Art festlegen, die über die Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen hinausgehen.

(2) Die Bezeichnung eines Impulse-LABs spiegelt die Ziele und die vertretenen Kompetenzen angemessen wider. Dopplungen oder starke Ähnlichkeiten mit Bezeichnungen von Professuren oder bestehenden Wissenschaftlichen Einrichtungen der Technische Universität Dresden sind zu vermeiden.

(3) Ein Impulse-LAB ist gemessen an den Qualitätskriterien der jeweiligen Fachkulturen durch herausragende Aktivitäten gekennzeichnet, die in der Regel interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzen und erkennen lassen, welcher Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachgebietes und seines Umfeldes geleistet wird.

(4) Ein Impulse-LAB erfüllt Aufgaben mit spezifischen Anforderungen hinsichtlich Organisation, Auftrag und Umfang, die eine Integration in eine Fakultät oder eine bestehende Einrichtung nicht zulassen oder es verfügt über wesentliche Alleinstellungsmerkmale.

### **Abschnitt 3: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 14 Gleichstellung**

Die LABs sowie die Impulse-LABs des Bereichs sind bemüht, die Gleichstellungsaktivitäten der Technischen Universität Dresden aktiv zu unterstützen und entsprechende Standards umzusetzen. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs unterstützt und berät die Gremien und Organe der LABs und Impulse-LABs bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

#### **§ 15 Evaluation**

(1) LABs werden nach § 7 Absatz 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen evaluiert.

(2) Die Evaluation der Impulse-Labs erfolgt sinngemäß nach § 7 Absatz 4 der Ordnung für Wissenschaftliche Einrichtungen. Das Bereichskollegium beauftragt die Leitung des Impulse-LABs am Ende der Befristungsdauer mit der Durchführung der Evaluierung. Dabei sind die im jeweiligen Impulse-LAB erbrachten Beiträge und Leistungen gemessen an internationalen Kriterien zu bewerten. Das Bereichskollegium kann weitere spezielle Kriterien vorgeben. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form im Bereichskollegium und in den am Impulse-LAB beteiligten Fakultäten auszuwerten.

(3) Für den Fall einer beabsichtigten Verlängerung der Tätigkeit eines LAB ist die Evaluation mindestens neun Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist einzuleiten. Eine Fortsetzung des LAB erfordert eine eindeutig positive Empfehlung.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 3. August 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado  
Prorektor für Universitätsentwicklung

**Außerkräftreten der Ordnung zur Förderung internationaler  
Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der  
Promotionsphase im Rahmen des Förderprogramms great!<sup>ipid4all</sup>  
(group2group exchange for academic talents)**

Die Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotionsphase im Rahmen des Förderprogramms great!<sup>ipid4all</sup> (group2group exchange for academic talents) vom 9. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015, S. 18) ist mit Auslaufen der Förderung zum 30. Juni 2019 außer Kraft getreten.

**Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden  
mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase  
im Rahmen des Förderprogramms Lab2Lab**

Vom 11. August 2020

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Dauer, Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antrags- und Auswahlverfahren
- § 4 Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 7 Beendigung der Förderung
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Ziel der Förderung**

Durch eine Bündelung spezifischer Maßnahmen sollen die Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase durch die Zusammenarbeit von Arbeitsgruppen (AGs) der TU Dresden mit Partner-AGs im Ausland weiterentwickelt, beziehungsweise neue Strategien der Internationalisierung erprobt und in geeigneter Weise langfristig etabliert werden. Lab2Lab leistet damit einen Beitrag zur Internationalisierung der Promotions- und Postdoc-Phase, mit den Zielen, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der TU Dresden Qualifizierungsbedingungen anzubieten, die sie für eine inner- oder außeruniversitäre Tätigkeit in einem internationalen Umfeld qualifizieren und hervorragende ausländische Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler für die TU Dresden zu interessieren.

## **§ 2**

### **Dauer, Art und Umfang der Förderung**

(1) Das Programm Lab2Lab wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finanziert.

(2) Gefördert werden internationale Kooperationen auf Arbeitsgruppenebene mit Mobilitäts- und Aufenthaltskostenzuschüssen. Die Zusammenarbeit der AGs kann durch verschiedene Vorhaben, d.h. Forschungsaufenthalte und Meetings, nach einem Baukastenprinzip individuell geplant und flexibel gestaltet werden. Pro Antrag sind Kosten bis maximal 10.000 Euro förderfähig.

(3) Verpflichtend für alle Anträge ist die Förderung einer Nachwuchswissenschaftlerin bzw. eines Nachwuchswissenschaftlers der TU Dresden in Form eines Forschungsaufenthaltes in der ausländischen Partner-AG von mindestens zwei Wochen bis zu einer Dauer von drei Monaten. Fakultativ können die Anträge um folgende Bausteine ergänzt werden:

1. weitere Forschungsaufenthalte für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher in der Partner-AG bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten (incoming und outgoing),
2. gemeinsame Meetings der AGs (wie beispielsweise Workshops der AG-Partner, Strategietreffen zur Detailplanung einzelner Bausteine, Koordinationstreffen zur Planung gemeinsamer Publikationen/Drittmittelanträge), organisiert von den involvierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (vor Ort oder beim Partner).

(4) Die Förderung richtet sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung genannten Fördersätzen für Mobilitätszuschüsse (incoming und outgoing) und Tagespauschalen (incoming) sowie Bewirtungszuschüsse für AG-Meetings an der TU Dresden.

(5) Der maximale Förderzeitraum beträgt 18 Monate. Die bewilligten Mittel sind innerhalb der jeweiligen Kalenderjahre, für die sie beantragt wurden, zu verausgaben.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die/der Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

### § 3

#### **Antrags- und Auswahlverfahren**

(1) Antragsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TU Dresden gemeinsam mit jeweils einer ausländischen Hochschullehrerin bzw. eines ausländischen Hochschullehrers. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Für die internen Antragstellenden und Projektbeteiligten der TU Dresden ist die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Für eine vollständige Antragsstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. gemeinsame Antragstellung der Partner aus beiden Ländern,
2. bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der AGs (zu belegen z.B. durch erste Kontaktabstimmungen, gemeinsame Publikationen).

(3) Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

1. Antragsformular,
2. Beschreibung (max. 5 Seiten) des Vorhabens inklusive
  - a) Darstellung der Beteiligung mindestens einer Nachwuchsforscherin bzw. eines Nachwuchsforschers aus jeder Arbeitsgruppe an dem Projekt (Art und Weise der Beteiligung können individuell unterschiedlich sein),
  - b) Darstellung der geplanten Ergebnisse und Perspektiven für die zukünftige Zusammenarbeit,
3. Lebensläufe der projektbeteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler inklusive ausgewählter Publikationen (max. 2 Seiten/CV),
4. Schriftliche Bestätigung des internationalen Partners über die Projektbeteiligung.

(4) Über die Anträge wird anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:

1. die Qualität der bisherigen Kooperation der Antragstellenden,
2. die Qualität der zu fördernden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen, soziale Kriterien),
3. das Vorliegen eines überzeugenden Konzeptes,
  - a) wie die Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher konkret in das Projekt eingebunden und betreut werden, um von der wissenschaftlichen Expertise auf beiden Seiten optimal profitieren zu können,
  - b) welche konkreten Ergebnisse (z.B. gemeinsame Publikation/Antrag) und
  - c) Perspektiven (z.B. Auf- und Ausbau eines nachhaltigen Austausches, Einbeziehung weiterer Gruppen) geplant sind.

### § 4

#### **Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe**

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Die Direktorin bzw. der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

## **§ 5**

### **Unterbrechung**

Im Falle personenbezogener Förderung (Forschungsaufenthalte für Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher) ist eine Unterbrechung der Förderung aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der bzw. des Geförderten oder aus einem anderen, von der bzw. dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter bei der Graduiertenakademie beantragt werden und darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

## **§ 6**

### **Kürzung/Widerruf der Förderung**

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe entsprechend anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

## **§ 7**

### **Beendigung der Förderung**

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Förderung endet automatisch mit Ende der Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 11. August 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado  
Prorektor für Universitätsentwicklung

## **Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften(GSW)/School of Humanities and Social Sciences**

Vom 10. August 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie § 4 Absatz 2 und 3 der Grundordnung der Technischen Universität Dresden hat der Bereichsrat des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen. Die Fakultätsräte der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, der Philosophischen Fakultät sowie der Fakultät Erziehungswissenschaften haben der Änderungssatzung in ihren jeweiligen Sitzungen am 15. Juli 2020 zugestimmt. Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat der Änderungssatzung in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 zugestimmt. Das Rektorat erteilte in seiner Sitzung am 4. August 2020 seine Genehmigung.

### **Artikel 1**

Die Ordnung des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)/ School of Humanities and Social Sciences vom 17. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 377), die durch Satzung vom 17. August 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 15/2018 vom 21. August 2018, S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften umfasst

1. die Fakultät Erziehungswissenschaften,
2. die Philosophische Fakultät und
3. die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

als Teilgrundeinheiten im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender, neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Bereichsrat wird nach dem Direktwahlmodell gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden gewählt. Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG werden drei Wahlkreise (die Fakultäten des Bereiches) gebildet. Für die Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 SächsHSFG werden vier Wahlkreise gebildet (die Fakultäten des Bereiches sowie ein bereichsweiter Wahlkreis). Für die Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SächsHSFG erfolgt keine Einteilung nach Wahlkreisen.“

c) Die derzeitigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 Nummer1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Bereichsdezernenten“ das Wort „wissenschaftliche“ gestrichen.

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b werden erstmals im Rahmen der nächsten regulären Wahl der jeweiligen Mitgliedergruppen in den Bereichsrat bzw. im Rahmen einer evtl. Nachwahl infolge des Ausscheidens von Vertreterinnen und Vertretern einer Mitgliedergruppe angewendet. Bis dahin bleiben die gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Bereichsrats im Amt.

Dresden, den 10. August 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado  
Prorektor für Universitätsentwicklung

**Berichtigung der Vierten Satzung zur Änderung  
der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule**

Vom 22. Juli 2020

Die Vierte Satzung zur Änderung der Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule vom 20. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2020 vom 30. April 2020, S. 20) wird wie folgt berichtigt:

Der Anhang zu Artikel 1 Nummer 4 wird durch die im Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Dresden, den 22. Juli 2020

Dr. Elisabeth Schümichen  
Sachgebietsleiterin

**Anlage 1:  
Module der Grundschuldidaktik**

I. Module des Pflichtbereichs sind:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule
3. Examenskolloquium zu ausgewählten Problemen der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik.

II. Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Gebiet A: Deutsch

- a) für Studierende mit dem studierten Fach Deutsch:
  - aa) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts (studiertes Fach Deutsch)
  - bb) (Zweit-) Sprach- und Schriftspracherwerb
  - cc) Vertiefung Deutschdidaktik (studiertes Fach Deutsch)
  - dd) Schulpraktische Übungen Deutsch
  - ee) Blockpraktikum B Deutsch
- b) für Studierende der anderen Fächer gem. Anlage 1 Studienordnung außer Deutsch:
  - aa) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
  - bb) (Zweit-) Spracherwerb - Sprechen und Erzählen im Dialog
  - cc) Schriftspracherwerb - Lesen und Schreiben im Kontext
  - dd) Vertiefung Deutschdidaktik

2. Gebiet B: Mathematik

- a) für Studierende mit dem studierten Fach Mathematik:
  - aa) Grundlagen der Didaktik und ausgewählte Probleme der Mathematik
  - bb) Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik in der Grundschule
  - cc) Blockpraktikum B im Fach Mathematik in der Grundschule sowie die Wahlpflichtmodule
  - dd) Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Arithmetik
  - ee) Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Größen
  - ff) Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Geometrie von denen eins zu wählen ist
- b) für Studierende der anderen Fächer gem. Anlage 1 Studienordnung außer Mathematik:
  - aa) Grundlagen der Mathematik für die Grundschule
  - bb) Grundlagen der Didaktik der Mathematik sowie die Wahlpflichtmodule
  - cc) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik und Geometrie
  - dd) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik und Stochastik
  - ee) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Geometrie und Stochastik von denen eins zu wählen ist, sowie
  - ff) Forschungsbasierte Vertiefung Mathematik – Schwerpunkt Arithmetik
  - gg) Forschungsbasierte Vertiefung Mathematik – Schwerpunkt Größen von denen eins zu wählen ist

3. Gebiet C: Sachunterricht

- a) Inhalte und Konzeptionen des Sachunterrichts
- b) Kind und Welt: Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts
- c) Lernbereiche des Sachunterrichts
- d) Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts

4. Gebiet D mit

a) Kunst:

- aa) Kunst- und Medientheorie
- bb) Kunst- und Medienpraxis 1
- cc) Didaktik Kunst
- dd) Kunst- und Medienpraxis 2

bzw.

b) Musik:

- aa) Einführung in die Musikdidaktik der Grundschule
- bb) Vokales Musizieren mit Kindern
- cc) Instrumentales Musizieren mit Kindern
- dd) Musik wahrnehmen und umsetzen

bzw.

c) Werken:

- aa) Fachwissenschaftliche Grundlagen des Faches Werken an der Grundschule
- bb) Fertigungstechnik und elementare technische Sachverhalte
- cc) Entwurf und Fertigung eines technischen Gegenstandes
- dd) Didaktik des Faches Werken

von denen bei Studium des Faches Deutsch oder Mathematik die Gebiete A, B, C und eines der Gebiete aus D und bei Studium eines anderen Faches gemäß Fächerkatalog in Anlage 1 der Studienordnung die Gebiete A, B und C jeweils unter Berücksichtigung der Maßgabe von Buchstabe a) bzw. b) der Nummern 1 und 2 zu wählen ist.

**Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe  
von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige  
und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,  
in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und  
im Modellstudiengang Humanmedizin**

Vom 7. August 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 2a Absatz 3 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren
- § 3 Auswahl zum Auswahlgespräch
- § 4 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 5 Ranking
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Auswahlverfahren**

Die Technische Universität Dresden vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin innerhalb der Quote für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Staatenlose im Umfang von 5 Prozent nach der für das jeweilige Studienjahr in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung festgelegten Zulassungszahl nach einer Rangliste, die nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ermittelt wird und dem nachfolgenden Ergebnis eines Auswahlverfahrens, das in Form eines Auswahlgesprächs durchgeführt wird. Ergibt sich bei der Berechnung der 5 Prozent Quote eine Dezimalzahl, bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

## **§ 2**

### **Teilnahme am Auswahlverfahren**

(1) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen frist- und formgerecht gemäß Sächsischer Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPlVergabeVO) eingereicht haben. Näheres zum Bewerbungsverfahren wird vom Akademischen Auslandsamt in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Dem unterzeichneten Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie des ausländischen Bildungsnachweises für den Hochschulzugang, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist sowie ggf. des Zeugnisses über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
2. unterzeichneter Lebenslauf in Tabellenform sowie
3. Zertifikate über die in § 3 Absatz 2 im Auswahlverfahren zu berücksichtigenden Bonierungen.

## **§ 3**

### **Auswahl zum Auswahlgespräch**

(1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf die zehnfache Menge der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Die Zulassungen zum Auswahlgespräch erfolgen auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge der Rangliste wird nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt. Hierzu wird der für den Hochschulzugang qualifizierende und in eine deutsche Note (Hochschulzugangsberechtigungsnote – HZB-Note) umgerechnete ausländische Bildungsnachweis zugrunde gelegt, welcher durch die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Bonierungen verbessert werden kann. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für das im Rahmen des Tests für ausländische Studierende (TestAS) mit den Modulen Kerntest und Mathematik Informatik und Naturwissenschaften durchschnittlich erreichte Ergebnis (Mittelwert aus dem Standardwert im Kerntest und Modul) wird die umgerechnete HZB-Note:

1. um 0,2 bei Erreichen eines durchschnittlichen Standardwertes zwischen 100 und 110,
2. um 0,4 bei Erreichen eines durchschnittlichen Standardwertes zwischen 111 und 120 sowie
3. um 0,6 bei Erreichen eines durchschnittlichen Standardwertes ab 121 verbessert.

(3) Für den Nachweis höherer Deutschkenntnisse wird die umgerechnete HZB-Note um 0,2 verbessert. Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 3,
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit dem Ergebnis TestDaF 5 in allen Teilprüfungen,
3. den Test „telc Deutsch für Hochschule“ mit dem Gesamtergebnis C2,
4. das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II) mit dem Ergebnis C2 in allen Teilprüfungen oder
5. die Feststellungsprüfung im Fach Deutsch mit dem Gesamtergebnis sehr gut.

#### **§ 4**

### **Auswahlgespräch und Bewertung**

(1) Der Zeitraum der Auswahlgespräche wird mindestens sechs Wochen vor Beginn auf der Website der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus öffentlich bekannt gegeben. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber mindestens eine Woche vor dem Auswahlgespräch an die im Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber entstehende Kosten können nicht übernommen werden.

(2) Am Tag des Auswahlgesprächs hat sich die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen.

(3) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über den Grad der Qualifikation der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers geben, insbesondere über die fachliche Eignung und darüber hinaus über die sprachliche Eignung. Das Auswahlgespräch mit einer Dauer von maximal 15 Minuten wird als nicht-öffentliches, standardisiertes Einzelgespräch von drei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Dabei werden die Kriterien allgemeine sprachliche Ausdrucks- und Verständnisvermögen (1. Teilnote) sowie die Beantwortung von zwei Fachfragen aus den naturwissenschaftlichen Fachgebieten Biologie, Chemie und/oder Physik (2. und 3. Teilnote) bewertet. Die jeweilige Teilnote wird über den Mittelwert der von den Mitgliedern der Auswahlkommission ermittelten Einzelnoten gebildet. Die Einzelnoten werden sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0), mangelhaft (5,0) und unzureichend (6,0) vergeben. Die Teilnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der drei Teilnoten und wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs und dem wesentlichen Inhalt des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Erscheint eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Die Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren ist ausgeschlossen.

(6) Macht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Studienbewerberin bzw. einem Studienbewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch die Auswahlkommission eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Stellt der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz fest, entscheidet die Auswahlkommission über das Stattfinden der Auswahlgespräche. Die Entscheidung ist fakultätsüblich zu veröffentlichen.

## **§ 5 Ranking**

(1) Nach Abschluss der Auswahlgespräche übermittelt die Auswahlkommission die Bewertungen der Auswahlgespräche an die Außenstelle des Akademischen Auslandsamts. Auf der Grundlage des im Auswahlverfahren erreichten Gesamtergebnisses erstellt das Akademische Auslandsamt die Reihung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, beginnend mit der besten Note. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der umgerechneten verbesserten HZB-Note und der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtnote. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig die verbesserte HZB-Note und nachrangig das Los. Die Bescheidung der Zulassungsanträge erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

(2) Sofern die Auswahlgespräche aufgrund des Beschlusses der Auswahlkommission nicht stattfinden können, erfolgt die Reihung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber abweichend von Absatz 1 auf der Grundlage der Rangliste, die nach dem Grad der Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber bestimmt wird. Hierzu wird der für den Hochschulzugang qualifizierende und in eine deutsche Note (Hochschulzugangsberechtigungsnote – HZB-Note) umgerechnete ausländische Bildungsnachweis zugrunde gelegt, welcher durch die in § 3 Absatz 2 und 3 aufgeführten Bonierungen verbessert werden kann. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Bescheidung der Zulassungsanträge erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

## **§ 6 Auswahlkommission**

Die Auswahlkommission des entsprechenden Studiengangs besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des in der jeweiligen Fachrichtung hauptberuflich beschäftigten wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sowie der Studiendekanin bzw. des Studiendekans des jeweiligen Studiengangs. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlgespräche werden von drei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und im Modellstudiengang Humanmedizin findet ab dem Wintersemester 2020/21 Anwendung.

(2) Die Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden vom 29. Juli 2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 4. August 2020.

Dresden, den 7. August 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio Hurtado  
Prorektor für Universitätsentwicklung

## **Anzeige – Einzug des Rektorsiegels der Technischen Universität Dresden**

Das bisher verwendete Rektorsiegel

**Rektorsiegel** (35 mm Durchmesser)  
(Farbdrucksiegel) Wappen des Freistaates Sachsen  
Obere Umschrift:  
FREISTAAT SACHSEN  
Untere Umschrift:  
DER REKTOR DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN  
verfügungsberechtigt:  
Rektor

wird mit Ablauf des 17. August 2020 infolge des Amtsantritts der neugewählten Rektorin der Technischen Universität Dresden am 18. August 2020 durch folgendes Siegel der Rektorin mit der unteren Umschrift DIE REKTORIN DER TECHNISCHEN UNIVERSTÄT DRESDEN ersetzt:

**Siegel der Rektorin** (35 mm Durchmesser)  
(Farbdrucksiegel) Wappen des Freistaates Sachsen  
Obere Umschrift:  
FREISTAAT SACHSEN  
Untere Umschrift:  
DIE REKTORIN DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DRESDEN  
verfügungsberechtigt:  
Rektorin